



UHH – Die Vizepräsidentin – Mittelweg 177 – 20148 Hamburg

An
die Mitglieder des Akademischen Senats

Prof. Dr. Jetta Frost

Vizepräsidentin

Mittelweg 177
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -3588
vp.frost@uni-hamburg.de

18.01.2018
UHH/VP1/B1

A. Änderung Satzung „Zwischenevaluation“ und der Satzung „Bewertungsverfahren Tenure Track“

B. Sachstand

Der Akademische Senat hat nach Einführung des Tenure Tracks durch den Gesetzgeber am 20.11.2014 die „Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung des Bewertungsverfahrens in einem Tenure Track Verfahren“ beschlossen. Nach dem Einwerbungserfolg der UHH im Tenure-Track Programm des Bundes liegt inzwischen der Zuwendungsbescheid für die Mittelverausgabung vor, der explizit bestimmte Qualitätsstandards verlangt, die in einer Satzung niedergelegt sein müssen. Auch der Hochschulrat hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2017 mit der Qualitätssicherung in den Auswahl- und Evaluationsverfahren beschäftigt und empfiehlt qualitätssichernde Maßnahmen. Am 18.01.2018 hat die Kammer noch Änderungsvorschläge gemacht, die insbesondere den Verfahrensablauf betreffen.

Vor diesem Hintergrund muss die Tenure Track Satzung der UHH angepasst werden. Da die Änderungen nicht nur die Tenure-Evaluation, sondern auch die verschiedenen Phasen der Juniorprofessur betreffen, muss auch die Satzung zur Zwischenevaluation angepasst werden. Es wird daher empfohlen die beiden Satzungen zusammenzufassen, um die Verfahren einheitlich zu gestalten und die Anzahl der zugrundeliegenden Dokumente zu reduzieren.

C. Satzungsänderungen

§ 1, Integration und Mentoring

Dieser Paragraph ist neu und trägt den Anforderungen im Rahmen des TT-Programms Rechnung:

- Benennung von Mentorinnen und Mentoren;
- regelmäßige Statusgespräche durch das Dekanat/FB;
- Feedbackgespräch nach der Zwischenevaluation.

§ 2, Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Hier wurden beide Verfahren zusammengefasst, um das allgemeine Verfahren zu vereinheitlichen (zuvor jeweils in §§ 1 und 2 der Satzungen geregelt).

- Ausschuss wird in beiden Verfahren durch das Dekanat eingesetzt;
- Zusammensetzung entspricht der Zusammensetzung von Berufungsausschüssen im Hinblick auf die vertretenen Gruppen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1-3 HmbHG
 - ⇒ Das ist Hochschulurteil des BVerfG besagt, dass eine Mitentscheidung nichtwissenschaftlicher Bediensteter in Berufungsverfahren unzulässig ist. Auch bei der Tenure- und Zwischenevaluation geht es inhaltlich um die Bewertung von Forschung und Lehre. Die Mitwirkung von TVP im Evaluierungsausschuss stößt daher auf verfassungsrechtliche Bedenken. Aufgrund der Vergleichbarkeit der vorzunehmenden inhaltlichen Bewertungen im Hinblick auf die Berufbarkeit einer Person ist von der Mitwirkung von TVP im Evaluierungsausschuss abzusehen.
- Einleitung des Verfahrens neun Monate vor Ende 3. Dienstjahres bzw. zwölf Monate vor Ende JP.
 - ⇒ Bisher acht Monate, was sich häufig als zu knapp erwies.
- Empfehlung an das Präsidium über das Dekanat, im Falle der Tenure-Evaluation Stellungnahme des FAR.
 - ⇒ Aufgrund der größeren Bedeutung der Tenure-Evaluation im Vergleich zur Zwischenevaluation wird dem FAR im Tenure-Verfahren ein Stellungnahmerecht vorgesehen. Eine zwingende Mitbestimmung sieht das HmbHG in § 91 nicht vor und ist vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Beschlussfassung des FAR im Rahmen des Besetzungsverfahrens auf die W1 nicht erforderlich.
- Möglichkeit der verkürzten Tenure-Evaluation bei auswärtigem Ruf in der zweiten Tenure Track Phase.

§ 3, UHH Tenure-Kommission

Dieser Paragraph ist neu und trägt den Anforderungen im Rahmen des TT-Programms Rechnung, dass vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung die Etablierung eines fakultätsübergreifenden Gremiums verlangt.

§ 4, Evaluationskriterien

Dieser Paragraph ist neu und trägt den Anforderungen im Rahmen des TT-Programms Rechnung. Eine qualitätsgesicherte Evaluierung verlangt die Benennung von transparenten Kriterien. Diese Kriterien haben sich bislang aus den Anforderungen des Selbstberichts ergeben und wurden nun präzisiert.

§ 5, Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

Hier wurden beide Verfahren zusammengefasst (jeweils § 4 der alten Satzungen, keine inhaltliche Änderung).

§ 6, Weiteres Verfahren in der Zwischenevaluation

Zusammenfassung der vormaligen §§ 5 und 6 der ZE-Satzung, sowie:

- Präzisierung, dass zwei Gutachten einzuholen sind
- Den Gutachterinnen und Gutachtern wird ein Leitfaden mit den zu beantwortenden Fragen zur Verfügung gestellt.

§ 7, Entscheidung des Präsidiums (Zwischenevaluation)

Präzisierung (war vorher in § 1 der ZE-Satzung enthalten).

§ 8, Weiteres Verfahren in der Tenure-Evaluation

Zusammenfassung der vormaligen §§ 5 und 6 der TT-Satzung, sowie:

- Einholung von mindestens 4 Gutachten im Tenure-Evaluationsverfahren (vorher 2)
- Den Gutachterinnen und Gutachtern wird ein Leitfaden mit den zu beantwortenden Fragen zur Verfügung gestellt.
- Vortrag/ Lehrprobe der oder des JP im Tenure Verfahren

§ 9, Entscheidung des Präsidiums (Tenure-Evaluation)

Präzisierung (war vorher in § 1 der TT-Satzung enthalten) sowie Einbindung der Empfehlung der Tenure-Kommission (§ 3).

D. Beschlussempfehlung für den Akademischen Senat

Der akademische Senat wird gebeten, die „Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz und zur Durchführung des Bewertungsverfahrens (Tenure-Evaluation) in einem Tenure Track Verfahren nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG“ zu beschließen.

ENTWURF

Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz und zur Durchführung des Bewertungsverfahrens (Tenure-Evaluation) in einem Tenure Track Verfahren nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 HmbHG

§ 1

Integration und Mentoring

(1) Für die Universität steht insbesondere die Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zentrum ihres strategischen Handelns. Um dies sicherzustellen, sind neben begleitenden Angeboten durch die Personalentwicklung insbesondere in der Anfangsphase der Juniorprofessur weitere begleitende Maßnahmen vorgesehen.

(2) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren schnell in die Fakultät integriert werden. Das Dekanat benennt nach Absprache mit der Juniorprofessorin/ dem Juniorprofessor eine erfahrene Kollegin/einen erfahrenen Kollegen als Mentorin / Mentor. Diese/r soll sich, insbesondere am Anfang, regelmäßig mit dem Juniorprofessor / der Juniorprofessorin treffen. Die Mentoren dürfen nicht Mitglied des Ausschusses zur Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation sein.

(3) Die Dekanin/ der Dekan oder FB-Sprecher/in führen regelmäßige Statusgespräche, um frühzeitig Rückmeldung geben zu können im Hinblick auf die Leistung und die strategische Passung. Nach der Zwischenevaluation ist ein Feedbackgespräch zu führen.

§ 2

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Durchführung der Zwischenevaluation und der Tenure-Evaluation obliegt der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört. Das zuständige Dekanat setzt zur Durchführung der jeweiligen Evaluation einen Ausschuss ein. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HmbHG genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren müssen im Ausschuss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(2) Das Verfahren soll neun Monate vor Ende des 3. Dienstjahres (Zwischenevaluation) bzw. zwölf Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres (Tenure-Evaluation) der Juniorprofessur eingeleitet werden. Das Dekanat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts auf.

(3) Das Dekanat sorgt für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auf der Ebene der Fakultät und die zeitgerechte Vorlage seines Vorschlags an das Präsidium. Im Falle der Tenure Evaluation erhält der Fakultätsrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem Vorschlag sind

der Bericht des Ausschusses mit Protokollen, der Selbstbericht, die Gutachten und ggf. weitere Unterlagen beizufügen.

(4) Bei Erhalt eines auswärtigen universitären W2- oder W3-Rufes in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Tenure-Evaluationsverfahren vorzeitig eingeleitet werden. In diesem Fall kann im Einvernehmen zwischen Dekanat und Präsidium auf einzelne Elemente des Verfahrens (z.B. Vortrag, Einholung von Gutachten) verzichtet werden.

§ 3

UHH Tenure-Kommission

Das Präsidium setzt eine universitätsweite ständige Kommission für Tenure Track-Verfahren ein und benennt den Vorsitz. Die Kommission berät das Präsidium bei der Bewertung der von den Fakultäten eingereichten Anträge im Rahmen der Tenure-Evaluation. Die UHH Tenure-Kommission sorgt für die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards. Der Kommission sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den verschiedenen Fächerguppen aller Fakultäten angehören. Die Kommission legt dem Präsidium eine Empfehlung vor.

§ 4

Evaluationskriterien

Für die Evaluationsverfahren gelten folgende Kriterien:

- (a) wissenschaftliche Aktivitäten insbesondere Publikations- und Vortragstätigkeit;
- (b) Lehrtätigkeit und deren Erfolg (Lehrportfolio; inkl. studentische Evaluation);
- (c) Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen;
- (d) eingeworbene Drittmittel;
- (e) internationale Kontakte und Zusammenarbeit;
- (f) Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, bzw. der Scientific Community;
- (g) akademische und gesellschaftliche Relevanz und Potential, der Universität neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben, auch mit Blick auf die Forschungsschwerpunkte der Fakultät und der Universität;
- (h) Personalführungskompetenz bzw. soziale Kompetenz.

§ 5

Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre bzw. seine Leistungen dokumentieren und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Dabei kann auch (insb. im Rahmen der Zwischenevaluation) über Rückschläge und Hindernisse berichtet werden. Die Dokumentation soll umfassen:

- a) Forschung
 - Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen. Planung der weiteren Forschungsarbeiten,
 - Stand der Forschungsarbeiten,
 - Publikationen im Berichtszeitraum,

- Arbeitsgruppen, Forschungs Kooperationen,
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Transferaktivitäten. Kooperation mit Praxisbereichen.

b) Lehre

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/ in die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Entwicklung der Teilnehmerzahlen,
- Bewertung der Lehrveranstaltungen durch Studierende,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Einbindung in Prüfungen,
- Lehrkonzepte in der Planung.

c) Sonstige Aktivitäten

- in der akademischen Selbstverwaltung,
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien,
- Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur, Rezensentin/Rezensent oder **Peer-Gutachter/Peer-Gutachterin** wissenschaftlicher Journale und Publikationen,
- **Gutachterin/Gutachter für DFG u.a.**

d) Zusätzliche Anforderung Tenure Evaluation

- Personalführungskompetenz (Nachweis von Führungserfahrung, z.B. Leitung von Arbeitsgruppen; intern/extern durchgeführte Weiterbildung)
- Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige **planmäßige** Professur.

§ 6

Weiteres Verfahren in der Zwischenevaluation

(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors **sind zwei auswärtige Gutachten** durch das Dekanat einzuholen, dabei soll **ein Gutachten aus dem Ausland kommen**. **Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten**. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein.

(2) Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht, die Dokumentationen und diese Satzung. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beurteilen. **Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt**. **Insbesondere** sollen folgende Leitfragen in den Gutachten beantwortet werden:

- Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung des betreffenden Fachgebiets?

- Wie werden die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?
- Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
- Weisen die Forschungsansätze Defizite auf? Könnten diese das Ziel der Juniorprofessur gefährden?

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den Evaluierungsausschuss und das Dekanat.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht an den sich eine begründete Empfehlung zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) Die Bewertung soll zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in sonstigen Tätigkeiten differenzieren. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach Abschluss der Juniorprofessur eingeschätzt werden.

(6) Lautet der Vorschlag des Dekanats auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur, so ist das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Danach entscheidet das Dekanat endgültig über seinen Vorschlag. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

§ 7

Entscheidung des Präsidiums (Zwischenevaluation)

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses in der Zwischenevaluation und des Vorschlags des Dekanats über die Verlängerung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 8

Weiteres Verfahren in der Tenure-Evaluation

(1) Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind mindestens vier auswärtige Gutachten durch das Dekanat einzuholen, dabei soll ein Gutachten aus dem Ausland kommen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern ist zu achten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren verschiedener Hochschulen sein.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten als Grundlage ihrer Bewertung den von der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erstellten Selbstbericht, die Dokumentationen und diese Satzung. Den Gutachtern wird ein Leitfaden mit den Fragen zur Verfügung gestellt. Die Gutachten sollen insbesondere folgende Leitfragen beantworten:

- Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors?
- Wie beurteilen Sie die Leistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich?
- Hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben?
- Erfüllt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit nach W2/W3 (es gelten die Voraussetzungen des § 15 HmbHG)?

(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hält einen hochschulöffentlichen Vortrag oder eine hochschulöffentliche Lehrprobe, die Einladung hierzu erfolgt durch den Ausschuss.

(4) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, des Vortrages/ Lehrprobe sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2-/W3-Professur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(5) In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine W2-/W3-Professur erfüllt sind. Eine Abweichung von den Gutachten bedarf der ausführlichen schriftlichen Begründung.

(6) Lautet der Vorschlag des Dekanats auf Ablehnung der Ruferteilung auf eine Lebenszeitprofessur, so ist der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

(7) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat die Empfehlung zur Stellungnahme vor. Anschließend legt das Dekanat zusammen mit der Stellungnahme des Fakultätsrats dem Präsidium einen Vorschlag darüber vor, ob eine unbefristete Weiterbeschäftigung in einer Lebenszeit-Professur erfolgen soll.

§ 9

Entscheidung des Präsidiums (Tenure-Evaluation)

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags des Dekanats, sowie der Empfehlungen des Fakultäts-Tenure-Ausschusses und der UHH-Tenure-Kommission über die Ruferteilung auf die Lebenszeitprofessur.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats mit ihrer Veröffentlichung durch den Präsidenten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 25.11.2004, sowie die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung des Bewertungsverfahrens in einem Tenure Track Verfahren vom 20.11.2014 außer Kraft.